

# **Programm zur Förderung von Umweltmanagement nach der EG-Öko-Audit-Verordnung in Konvoi-Arbeitsgruppen in den Jahren 2000 und 2001**

## **1. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist insbesondere, eine möglichst weite Verbreitung des EG-Öko-Audits im Land zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird die Einführung von Umweltmanagementsystemen nach der EG-Öko-Audit-Verordnung in gemeinsamen Arbeitsgruppen mehrerer Organisationen oder Unternehmen (sogenannter Konvoi) unter Anleitung eines fachkundigen Beraters finanziell unterstützt. Bei Unternehmen mit in der Regel nicht mehr als 100 Beschäftigten ist auch die unter Ziff. 3 näher beschriebene Vorstufe zum Öko-Audit förderfähig.

## **2. Wer ist förderungsberechtigt?**

Als Teilnehmer an einem Konvoi kommen Unternehmen und Organisationen in Betracht, die nach der Novelle der EG-Öko-Audit-Verordnung (gemeinsamer Standpunkt vom 28. Februar 2000) berechtigt sind, am Öko-Audit teilzunehmen und die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Eine Beschränkung gilt bei der Größe der Betriebe. Das Förderprogramm richtet sich grundsätzlich an kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 40 Mio. EURO Jahresumsatz oder 27 Mio. EURO Jahresbilanzsumme und mit in der Regel weniger als 250 Beschäftigten.

Ein Konvoi sollte nicht mehr als 10 Teilnehmer umfassen.

## **3. Gegenstand der Förderung; förderfähige Aufwendungen**

Gegenstand der Förderung sind Beratungsleistungen, koordinierter Erfahrungsaustausch sowie die Unterstützung bei bzw. externe Durchführung der Umweltprüfung, die ein fachkundiger, in der Regel externer Berater den Konvoi-Mitgliedern auf dem Weg

zum Öko-Audit erbringt und steuert. Bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie Handwerksbetrieben mit in der Regel nicht mehr als 100 Beschäftigten und bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden auch Beratungsleistungen gefördert, die auf dem Weg zur nachstehend definierten „Vorstufe zum Öko-Audit“ erbracht werden. Diese Vorstufe beinhaltet folgende Schritte:

- Durchführung einer ersten Umweltprüfung (Soll-Ist-Vergleich im Betrieb);
- Erstellung eines Umweltprogramms in Grundzügen, welche die wesentlichen Umweltmaßnahmen umfassen sowie einen Überblick über Verantwortlichkeiten und Fristen für die Umsetzung aufzeigen;
- Vorlage einer Dokumentation, die, soweit möglich, in quantitativer Form einen Überblick über den Status und die bevorstehenden Aufgaben des betrieblichen Umweltschutzes und seine Organisation enthält;
- Überprüfung der Dokumentation auf Plausibilität durch einen im Rahmen der EMAS-Verordnung zugelassenen Umweltgutachter. Eine entsprechende Gutachterbestätigung ist vorzulegen.

Im Einzelfall können auch Kosten für Umweltgutachter als förderfähig anerkannt werden.

#### **4. Träger der Konvois**

Träger und Zuwendungsempfänger eines Konvois können Organisationen der Wirtschaft (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen) oder öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Kommunen, Kirchen) sein. Wenn in einem Konvoi, in dem Wirtschaftsunternehmen vertreten sind, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft nicht Träger sind, soll letzteren die Möglichkeit gegeben werden, sich in geeigneter Weise an dem Projekt zu beteiligen.

#### **5. Förderhöhe**

Der Zuschuss wird an den Träger des Projekts ausbezahlt. Der Träger legt hierzu einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Konvoi-Projekt vor. Dem Träger obliegt die in-

terne Verteilung der Gelder innerhalb des Konvois. Der Zuschuss bemisst sich nach den förderfähigen Aufwendungen der teilnehmenden Betriebe und Organisationen. Diese werden mit bis zu 60 %, höchstens jedoch 6.000 DM je Teilnehmer bezuschusst. Bei kleineren und mittleren Unternehmen und Handwerksbetrieben mit in der Regel nicht mehr als 100 Beschäftigten, die über die Vorstufe zum Audit hinaus ein vollständiges Audit bis zur Registrierung absolvieren, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 80 % der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 8.000 DM je Teilnehmer.

## **6. Dauer**

Fördermittel werden nur in den Jahren 2000 und 2001 gewährt, eine Mittelübertragung ist nicht möglich. Daher müssen die Projekte spätestens bis 30. November 2001 abgeschlossen sein (Validierung bzw. – bei der Vorstufe zum Öko-Audit – durch den Umweltgutachter bestätigte Dokumentation).